Öffentliche Bekanntmachung

12. Änderung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Horgenzell-Wilhelmsdorf „Rotachsäge“ in Wilhelmsdorf, Gemarkung Esenhausen

Das Landratsamt Ravensburg hat die von dem Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Horgenzell-Wilhelmsdorf in der öffentlichen Sitzung am 23.09.2025 beschlossene 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Horgenzell-Wilhelmsdorf „Rotachsäge“ mit Erlass vom 5. November 2025, Aktenzeichen: BLP/2414/24/401-621.41-Ge aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung des Kartenausschnitts in der Fassung vom 23.09.2025 (siehe nachfolgender Planausschnitt) maßgebend.

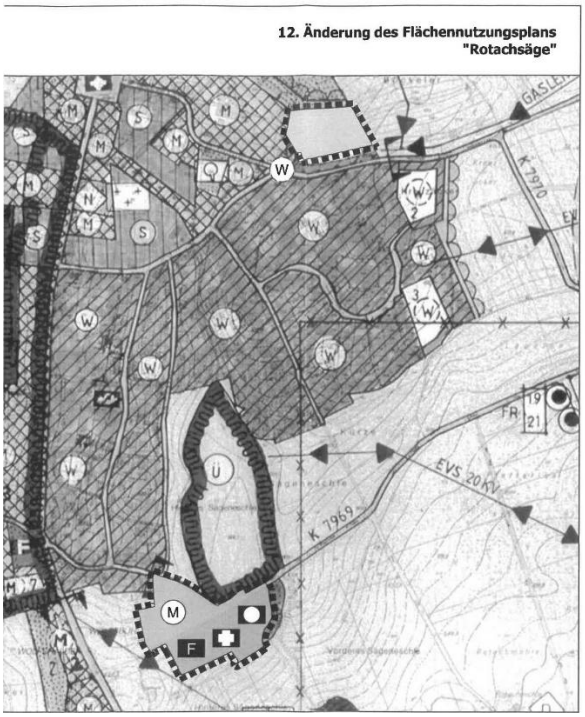

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich der Begründung nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung in

- Horgenzell, Rathaus, Zimmer Nr. 13, Kornstraße 44, 88263 Horgenzell

- in Wilhelmsdorf, Rathaus, Zimmer Nr. 21, Saalplatz 7, 88271 Wilhelmsdorf

während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Flächennutzungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB). Zudem ist die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter https://www.gemeinde-wilhelmsdorf.de/rathaus-service/bauen-wohnen/rechtskraeftige-bauleitplaene eingestellt und einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie

innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird hingewiesen, wonach Flächennutzungspläne, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes (GemO) zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verletzt worden sind,

2. die Vorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf von einem Jahr die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Wilhelmsdorf, 20.11.2025

gez. Bürgermeisterin Sandra Flucht

Vorsitzende